

B e s c h l u s s

Die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Senftenberg für das Geschäftsjahr 2022 wird wie folgt geregelt:

A. Allgemeines

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1.

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen, z.B. Zivilsachen, Strafsachen etc.. Sodann erfolgt die weitere Unterverteilung nach Endziffern der Aktenzeichen oder nach Anfangsbuchstaben.

2.

Die Neuverteilung bezieht sich nicht auf bereits anhängige Verfahren; Ausnahmen sind besonders gekennzeichnet. Sollten im Geschäftsjahr neue Abteilungen errichtet werden, verbleiben – soweit nichts anderes bestimmt wird – die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Sachen in der bisherigen Abteilung. In Zivilsachen gilt dies auch dann, wenn bisher nur ein Gesuch um Prozesskostenhilfe vorlag.

3.

Der für die Zuständigkeit maßgebende Zeitpunkt ist derjenige des Eingangs beim Amtsgericht. Spätere Veränderungen zuständigkeitsbegründender Umstände bleiben außer Betracht, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht.

4.

Für die Abgabe einer Sache aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit gilt:

a) in Zivilsachen:

Die zunächst mit der Sache befasste Abteilung ist zur Abgabe an eine andere Abteilung nicht mehr befugt, wenn im schriftlichen Vorverfahren die Zustellung der Klage verfügt ist, wenn bereits Termin anberaumt ist, wenn das schriftliche Verfahren gemäß § 128 II, III, 495 a ZPO angeordnet ist, in einem Prozesskostenhilfeverfahren die Verfügung auf Anhörung des Gegners ergangen ist oder im Falle des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung über den Antrag getroffen ist.

b) in Strafsachen:

Eine Abgabe an eine andere Abteilung kommt nicht mehr in Frage, wenn der Hauptverhandlungstermin anberaumt oder ein Eröffnungsbeschluss ergangen ist.

5.

Die Abteilung, die eine Sache in der Instanz abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderung der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z.B. bei Streitwertbeschwerden oder im Rahmen der Kostenfestsetzung) zuständig.

6.

Rechtshilfeersuchen werden von dem Richter bearbeitet, der für die entsprechende Abteilung zuständig ist. Sind für einen Sachbereich mehrere Abteilungen gebildet, so richtet sich die Zuständigkeit zwischen den Abteilungen nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners bzw. Angeklagten/Beschuldigten.

7.

Jeder Richter wird in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet in Fällen der tatsächlichen Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Urlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw.) oder rechtlichen Verhinderung (z.B. durch Ausschließung, Ausscheiden wegen Befangenheit usw.) durch den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter vertreten. Fällt ein Vertreter aus, so vertreten sich die Richter untereinander nach der Reihenfolge des Dienstalters dergestalt, dass an Stelle des verhinderten Abteilungsrichters der ihm im Dienstalter Jüngere bzw. an Stelle des Dienstjüngsten der Dienstälteste tritt. Bei Verhinderung wird durch den nachfolgend Dienstjüngeren weiter vertreten. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

Werden im Laufe des Geschäftsjahres Arbeitsgebiete in vollem Umfang auf andere Richter übertragen (z.B. Krankheitsvertretung), so gehen gleichzeitig auch die mit dem Arbeitsgebiet verbundenen Vertretungsverpflichtungen auf den neuen Richter über.

8.

Von der Bestimmung eines Güterrichters beim Amtsgericht Senftenberg wird im Hinblick auf die beim Amtsgericht Bad Liebenwerda im Rahmen der Kooperation zwischen allen dem Landgerichtsbezirk Cottbus angehörenden Gerichten eingerichtete Güterrichterstelle abgesehen.

9.

Die Zuständigkeit für Eilsachen wird im Eildienstplan geregelt.

Die mit dem Eildienst betrauten Richterinnen und Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise oder wochenweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen dieser am Tausch beteiligten Richterinnen und Richter voraus. Er ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von allen am Tausch beteiligten Richterinnen und Richtern per E-Mail mitzuteilen. Der Tausch wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tauschs betroffenen Zeitraums in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

Für den Fall einer geplanten Abwesenheit einer Richterin oder eines Richters (etwa Urlaub, Fortbildung, Operation) ist der Eildienst, sofern er in die Zeit der

Abwesenheit fällt, mit einer anderen Richterin oder einem anderen Richter unter den o.g. Voraussetzungen zu tauschen.

Eine Eilsache ist jede zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörende und keinen Aufschub duldende gerichtliche Angelegenheit,

1. die durch eine Behörde bei dem Amtsgericht an Werktagen nach Ende der allgemeinen Dienstzeit bis 21:00 Uhr und bzw. die durch eine Behörde oder durch die betreibende Partei an Sonnabenden oder Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr mit der Erklärung, sie dulde keinen Aufschub, in Antragsform eingeht oder
2. in der während der in Ziffer 1. genannten Zeit ein Bedürfnis für eine von Amts wegen zu treffende Anordnung hervortritt.

10.

Im Falle des Zuständigkeitsstreites zwischen zwei und mehreren Abteilungen entscheidet das Präsidium auf Vorlage der Sache.

II. Zivilsachen

1.

Sofern sich in Zivilsachen die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gelten folgende allgemeine Regeln:

Maßgeblich ist stets die beklagte Partei. Bei mehreren Beklagten entscheidet der erste Buchstabe des Namens, der dem anderen im Alphabet vorgeht. Sind in einer Mahnsache, die nach Widerspruch an die Zivilabteilung abgegeben wird, mehrere Schuldner in Anspruch genommen worden, so entscheidet der erste Buchstabe des Namen des Schuldners, der zuerst Widerspruch eingelegt hat; sind die Widersprüche mehrerer Schuldner am gleichen Tag eingegangen, entscheidet der erste Buchstabe des Namen, der dem anderen im Alphabet vorgeht. In einstweiligen Verfügungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben U.

a) Bei natürlichen Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens,

bei mehrgliedrigen Familiennamen ist das erste Wort entscheidend. Für Umlaute gilt Ä = A, Ö = O, Ü = U. Diese Regelungen gelten auch für Einzelkaufleute, die unter ihrer Firma verklagt werden; insoweit ist der Familienname des Inhabers maßgeblich, sofern ein solcher bekannt oder benannt worden ist. Andernfalls gilt der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung.

Beispiele:

| | |
|----------------------------|---|
| Graf Raitz von Frenz: | G |
| Hans am Ende | A |
| Johann Wolfgang von Goethe | V |

b) Bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Stadtgemeinden,

Schulverbände, Kirchengemeinden) ist, soweit ihr Name eine Orts- oder Regionsbezeichnung enthält, der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung maßgebend; bei mehreren Bezeichnungen gilt die erste. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt die nachfolgende Regelung unter d).

| | | |
|---------------------------------|---|---|
| Beispiele: Gemeinde Neu-Seeland | N | |
| Landkreis Oberspreewald-Lausitz | | O |
| Fachhochschule Niederlausitz | N | |

c) Für Bundesländer gilt die Bezeichnung ohne den Zusatz „Land,,.

| | |
|----------------------------|---|
| Beispiel: Land Brandenburg | B |
|----------------------------|---|

Für die Bundesrepublik Deutschland gilt der Buchstabe D

d) Bei juristischen Personen des Privatrechts, Handelsgesellschaften, politischen Parteien, Partnerschaften und dergleichen ist der Anfangsbuchstabe der Firma oder der sonstigen Benennung maßgeblich.

Soweit die Registereintragung bekannt ist, kommt es auf deren Wortlaut an. Ziffern in der Bezeichnung, soweit sie nicht als Zahlwörter ausgeschrieben werden, bleiben unbeachtet.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Beispiele: 0190 Telefondienste GmbH | T |
| Null-Null-Sieben Detektei GmbH | N |

e) Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verklagt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach d), soweit sie eine Firma oder eine sonstige Benennung führt und diese benannt oder bekannt ist. Fehlt es daran, sind die Familiennamen der Gesellschafter maßgeblich; insoweit gilt a).

f) Wird eine Wohnungseigentümergeinschaft verklagt, ist Ausschlag gebend die Bezeichnung der politischen Gemeinde, in der die Wohnungseigentumsanlage liegt.

Beispiel: Wohnungseigentümergeinschaft Karl-Marx-Straße 14 in Großkoschen = S (da zur Stadt Senftenberg gehörend)

III. Strafsachen

1.
Sofern sich in Strafsachen die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist bei mehreren Angeschuldigten der erste Buchstabe des Familiennamens des ältesten Angeschuldigten entscheidend.

IV. Familiensachen

1.

Die Familiensachen, mit Ausnahme der isolierten Kindschaftssachen werden nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Antragsgegners auf die einzelnen Abteilungen verteilt.

2.

In isolierten Kindschafts- und Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des jüngsten von dem Antrag betroffenen Kindes zur Zeit der Einreichung des Antrages.

Anlagen

Anlage 1: Die Saalverteilung

Anlage 2: Auflistung der zugewiesenen Richter nach der Reihenfolge des Dienstalters
mit dem dienstältesten Richter beginnend

Anlage 3: Eildienstplan

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die Abteilungen

I. Zivilsachen

Abt. 21: Verfahren nach § 43 WEG, Verfahren nach § 797 Abs. 3 ZPO sowie die sonstigen Zivilprozesssachen der Buchstaben A bis J, S bis W, sowie der ab 01.01.2020 eingehenden Verfahren mit den Buchstaben K bis R und X bis Z

Richter: Richter am AG Freundlich
Vertreter: Richter am AG Leufgen
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Reiche

Abt. 22 Zivilprozesssachen, soweit nicht der Abteilung 21 zugewiesen

Richter: Richter am AG Freundlich
Vertreter: Richter am AG Leufgen
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Reiche

Abt. 24: Beratungshilfesachen

Richter: Richter am AG Freundlich
Vertreter: Richter am AG Leufgen
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Reiche

II. Familiensachen

Abt. 31: Familiensachen der Buchstaben A bis G; sowie Familiensachen der Buchstaben A bis K, soweit sie bis zum 31.12.2021 eingegangen und nicht den Abteilungen 32, 33 und 35 zugewiesen sind.

Richter: Richterin am AG Reiche
Vertreter: Richter am AG Witzke
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Siebert

Abt. 32 Familiensachen mit den Buchstaben H bis R, (Buchstabe H, soweit sie Eingänge ab 01.01.2022 betreffen), Familiensachen der Buchstaben I bis K und S bis Z, soweit sie Eingänge bis 31.12.2021 betreffen

Richter: Richterin am AG Siebert
Vertreter: Richterin am AG Reiche
Zweiter Vertreter: Richter am AG Witzke

Abt. 33 Familiensachen mit den Buchstaben H - K, Eingänge vom 01.09.2016 bis 31.05.2019

Richter: Richterin am AG Reiche
Vertreter: Richterin am AG Siebert
Zweiter Vertreter: Richter am AG Witzke

Abt. 34 Familiensachen mit den Buchstaben S bis Z, Eingänge ab 01.01.2022

Richter: Richter am AG Witzke
Vertreter: Richterin am AG Siebert
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Reiche

Abt. 35: Familiensachen mit den Buchstaben H bis K (Bestand bis Eingang bis 31.08.2016)

Richter: Richterin am AG Reiche
Vertreter: Richterin am AG Siebert
Zweiter Vertreter: Richter am AG Witzke

III. Vollstreckungssachen

Abt. 41: Mobilienvollstreckungsverfahren (M-Sachen außer Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung)

Richter: Direktorin des AG Müller
Vertreter: Richterin am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 42: Immobilienvollstreckungsverfahren (K, L-Sachen)

Richter: Direktorin des AG Müller
Vertreter: Richterin am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 44: Mobilienvollstreckungsverfahren (Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung)

Richter: Direktorin des AG Müller
Vertreter: Richterin am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

IV. Strafsachen

Abt. 50: Bußgeldverfahren der Buchstaben A bis G; soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird der Abteilungsrichter bzw. der Vertreter zum Jugendrichter ernannt. Bußgeldverfahren der Abteilung 50 a, b und c, die bis zum 31.12.2015 beim Amtsgericht Senftenberg abgeschlossen bzw. die ab 01.01.2017 der neuen Abteilung 50 a zugewiesen und vom Brandenburgischen OLG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurden.

Richter: Direktorin des AG Müller
Vertreter: Richterin Bergander

Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Bußgeldverfahren der Buchstaben H bis Z mit Bestand, Ausnahme, die bis zum 03.11.2021 bereits terminierten Verfahren; soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird der Abteilungsrichter bzw. der Vertreter zum Jugendrichter ernannt. Bußgeldverfahren der Abteilung 50 a, b und c, die bis zum 31.12.2015 beim Amtsgericht Senftenberg abgeschlossen bzw. die ab 01.01.2017 der neuen Abteilung 50 a zugewiesen und vom Brandenburgischen OLG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurden.

Richter: Richter am AG Bergander
Vertreter: Direktorin des AG Müller
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Bußgeldverfahren der Buchstaben H bis Z, die bis zum 03.11.2021 bereits terminiert waren, soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird der Abteilungsrichter bzw. der Vertreter zum Jugendrichter ernannt.

Richter: Richter am AG Witzke
Vertreter: Richter am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Direktorin des AG Müller

Abt. 51 a: Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich Anträge auf Strafbefehl der Buchstaben A bis N, einschließlich Bestand; mit Ausnahme der Buchstaben F und H, sowie zurückverwiesene Verfahren der Abteilung 51 b

Richter: Richter am AG Winkler
Vertreter: Richter am AG Rehbein
Zweiter Vertreter: Richter am AG Bergander

Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich Anträge auf Strafbefehl des Buchstaben F und H

Richter: Richter am AG Rehbein
Vertreter: Richter am AG Winkler
Zweiter Vertreter: Richter am AG Bergander

Abt. 51 b: Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich Anträge auf Strafbefehl der Buchstaben O bis Z sowie die zurückverwiesenen Verfahren der Abteilungen 51 a

Richter: Richter am AG Rehbein

Vertreter: Richterin am AG Winkler
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Bergander

Abt. 52: Verfahren vor dem Schöffengericht sowie zurückverwiesene Verfahren der Abteilung 56; soweit es sich um zurückverwiesene Verfahren der Abteilung 56 handelt, wird der Richter zum Jugendrichter ernannt; Vorsitz des Schöffenwahlausschusses sowie Auslosung der Reihenfolge der Schöffen und Hilfsschöffen,

Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht

Richter: Richter am AG Rehbein
Vertreter: Richterin am AG Winkler
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Bergander

Zum weiteren Richter gemäß § 29 Abs. 2 GVG wird bestellt:

Richter: Richterin am AG Winkler
Vertreter: Richterin am AG Bergander

Abt. 54: Privatklageverfahren

Richter: Richter am AG Rehbein
Vertreter: Richterin am AG Winkler
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Bergander

Abt. 55: Verfahren vor dem Jugendrichter einschließlich jugendrichterlicher Ermahnungen

Richter: Richterin am AG Bergander
Vertreter: Direktorin des AG Müller
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Winkler

Abt. 56: Verfahren vor dem Jugendschöffengericht sowie zurückverwiesene Verfahren der Abt. 52, Vorsitz des Jugendschöffenwahlausschusses sowie Auslosung der Reihenfolge der Jugendschöffen und Jugendhelfschöffen

Richter: Richterin am AG Bergander
Vertreter: Direktorin des AG Müller
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 57: Vollstreckungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen zu vollstrecken sind und Erzwangshaft und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Richter: Richterin am AG Bergander
Vertreter: Direktorin des AG Müller
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Winkler

Abt. 58: Ermittlungssachen einschl. Haftsachen (Gs-Sachen) Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende betreffend; soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird der Abteilungsrichter bzw. der Vertreter zum Jugendrichter ernannt.

Richter: Direktorin des AG Müller
Vertreter: Richterin am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Für die Verkündung von Haftbefehlen auswärtiger Gerichte, für Anträge auf Erlass eines Haftbefehls bezüglich vorläufig festgenommener Personen (Art. 104 Abs. 3 GG) ist der Richter zuständig, der am Tage der Vorführung vor dem Richter Bereitschaftsdienst hat und im Vertretungsfall der sich aus dem Bereitschaftsplan ergebende Vertreter.

Abt. 59: Erzwangshaft und Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Bußgeldverfahren gegen Erwachsene

Richter: Richterin am AG Bergander
Vertreter: Direktorin des AG Müller
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 60: Abschiebehaftsachen sowie Entscheidungen nach dem Polizeigesetz

Richter: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich

V.

Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen

Abt. 62: Betreuungssachen

Richter: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Siebert

Abt. 64: Unterbringungssachen und Freiheitsentziehungssachen

Richter: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Siebert

Abt. 65: Betreuungssachen mit den Endziffern 3 und 4, die RAG Freundlich mit Änderungsbeschluss Nr. II/18 vom 28.08.2018 zugewiesen wurden und bis zum 31.10.2018 eingegangen sind

Richter: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Siebert

Abt. 65a: Betreuungssachen mit der Endziffern 2, die RAG Freundlich mit Änderungsbeschluss Nr. II/18 vom 28.08.2018 zugewiesen wurden und bis zum 31.10.2018 eingegangen sind

Richter: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Siebert

VI.

Nachlass- und Hinterlegungssachen

Abt. 81: Testamentssachen, Erbscheinsachen usw. (IV, VI), Eingang ab 1. Januar 2010

Richter: Direktorin des AG Müller
Vertreter: Richterin am AG Bergander
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 82: Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz

Richter: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich

Abt. 83: Hinterlegungssachen

Richter: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich

Abt. 84 Urkundssachen des ehemaligen Staatlichen Notariats

Richter: Direktorin des AG Müller
Vertreter: Richterin am AG Bergander

VII. Grundbuchsachen

Abt. 92: Grundbuchsachen der Gemarkungen Allmosen, Annahütte, Bahnsdorf, Biehlen, Brieske, Burkensdorf, Dörrwalde, Frauwalde, Guteborn, Großmehlen, Großkoschen, Großräschen, Grünwald, Grünwalde, Hörlitz, Hermsdorf, Hohenbocka, Kleinkmehlen, Kleinkoschen, Kostebrau, Lieske, Niemtsch, Ortrand, Peickwitz, Schipkau, Sedlitz, Schwarzbach, Senftenberg, Reppist

Richter: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich

Abt. 93: Grundbuchsachen der Gemarkungen Altdöbern, Barzig, Bolschwitz, Bronkow, Buchwäldchen, Buckow, Frauendorf, Lindenau, Tettau, Freienhufen, Jannowitz, Lauchhammer, Kleinleipisch, Rutzkau, Saalhausen

Richterin: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich

Abt. 94: Grundbuchsachen der Gemarkungen Arnsdorf, Calau, Craupe, Drochow, Gollmitz, Göritz, Gosda, Groß-Jehser, Groß-Mehßow, Hosena, Kalkwitz, Saßleben, Kemmen, Koßwig, Klettwitz, Klein-Mehßow, Kroppen, Laasow, Tornitz, Lindchen, Leeskow, Lipten, Lubochow, Pritzen, Lug, Meuro, Missen, Muckwar, Mlode, Naundorf, Neupetershain, Ogrosen, Raddusch, Ranzow, Reddern, Repten, Ressen, Ruhland, Schöllnitz, Schwarzheide, Stradow, Suschow, Vetschau, Werchow, Wormlage, Woschkow, Zinnitz, Cahnsdorf, Fleißdorf, Wüstenhain, Reuden

Richter: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich

VIII. Besorgnis der Befangenheit

Abt. 100: Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen Richter und Selbstablehnung der Richter

Richter: Richter am AG Leufgen
Vertreter: Richter am AG Freundlich

IX. Alle nicht besonders zugewiesenen Sachen

Abt. 101: Nicht besonders zugewiesene Sachen

Richter: Direktorin des AG Müller
Vertreter: Richterin am AG Bergander

Senftenberg, den 3. November 2021

Müller

Reiche

Leufgen

Rehbein

Witzke

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2022

Auflistung der dem Amtsgericht Senftenberg zugewiesenen Richter nach der Reihenfolge des Dienstalters mit dem ältesten Richter beginnend;

Direktorin des AG Müller

Richterin am AG Bergander

Richter am AG Witzke

Richterin am AG Siebert

Richterin am AG Winkler

Richter am AG Rehbein

Richter am AG Leufgen

Richter am AG Freundlich

Richterin am AG Reiche

Anlage 1

Verteilung der Sitzungssäle ab 1. Januar 2022

| | Saal 115 | Saal 106 | Saal 105 | Saal 118 | Saal E 01 |
|------------|------------------------|-----------|------------|----------|---------------|
| Montag | Rehbein/ Schöffen | Witzke | Freundlich | Reiche | Leufgen |
| Dienstag | Bergander/ Schöffen | Reserve | Müller | Siebert | Rechtspfleger |
| Mittwoch | Winkler | Reserve | Reserve | Witzke | Rechtspfleger |
| Donnerstag | Rehbein/ Schöffen | Bergander | Freundlich | Reiche | Rechtspfleger |
| Freitag | Leufgen | Winkler | Müller | Siebert | Reserve |

Anlage 3

Eildienstplan Richter

Entwurf Eildienstplan 2022 Richter

| Datum | Feiertag | Dienst | Vertreter |
|---|------------|----------------|----------------|
| <i>03.01. – 09.01.2022</i> | | <i>Leufgen</i> | <i>Reiche</i> |
| <i>10.01. – 16.01.2022</i> | | <i>Müller</i> | <i>Siebert</i> |
| 17.01. – 23.01.2022 | | Reiche | Freundlich |
| 24.01. – 30.01.2022 | | Winkler | Müller |
| 31.01. – 06.02.2022 | | Witzke | Siebert |
| 07.02. – 13.02.2022 | | Bergander | Winkler |
| 14.02. – 20.02.2022 | | Freundlich | Reiche |
| 21.02. – 27.02.2022 | | Rehbein | Bergander |
| 28.02. – 06.03.2022 | | Müller | Rehbein |
| 07.03. – 13.03.2022 | | Leufgen | Müller |
| 14.03. – 20.03.2022 | | Reiche | Leufgen |
| 21.03. – 27.03.2022 | | Siebert | Witzke |
| 28.03. – 03.04.2022 | | Winkler | Reiche |
| 04.04. – 10.04.2022 | | Witzke | Winkler |
| 11.04. - 14.04. u. 16.04.2022 | | Bergander | Siebert |
| | 15.04.2022 | Reiche | Bergander |
| | 17.04.2022 | Rehbein | Freundlich |
| | 18.04.2022 | Winkler | Leufgen |
| 19.04. – 24.04.2022 | | Freundlich | Müller |
| 25.04. - 30.04.2022 | | Müller | Reiche |
| | 01.05.2022 | Witzke | Siebert |
| 02.05. – 08.05.2022 | | Leufgen | Rehbein |
| 09.05. – 15.05.2022 | | Rehbein | Witzke |
| 16.05. – 22.05.2022 | | Reiche | Bergander |
| 23.05. – 25.05. u. 27.05. – 29.05.2022 | | Siebert | Winkler |
| | 26.05.2022 | Freundlich | Leufgen |
| 30.05. – 04.06.2022 | | Winkler | Freundlich |
| | 05.06.2022 | Müller | Siebert |
| | 06.06.2022 | Leufgen | Rehbein |
| 07.06. – 12.06.2022 | | Witzke | Reiche |
| 13.06. – 19.06.2022 | | Bergander | Freundlich |
| 20.06. – 26.06.2022 | | Rehbein | Winkler |
| 27.06. – 03.07.2022 | | Leufgen | Witzke |
| 04.07. – 10.07.2022 | | Müller | Reiche |

| | | | |
|----------------------|------------|------------|------------|
| 11.07. – 17.07.2022 | | Freundlich | Müller |
| 18.07. – 24.07.2022 | | Reiche | Leufgen |
| 25.07. – 31.07. 2022 | | Siebert | Rehbein |
| 01.08. – 07.08.2022 | | Winkler | Müller |
| 08.08. – 14.08.2022 | | Witzke | Bergander |
| 15.08. – 21.08.2022 | | Bergander | Siebert |
| 22.08. – 28.08.2022 | | Freundlich | Winkler |
| 29.08. – 04.09.2022 | | Leufgen | Reiche |
| 05.09. – 11.09.2022 | | Rehbein | Bergander |
| 12.09. – 18.09.2022 | | Müller | Freundlich |
| 19.09. – 25.09.2022 | | Reiche | Leufgen |
| 26.09. – 02.10.2022 | | Siebert | Witzke |
| | 03.10.2022 | Bergander | Rehbein |
| 04.10. – 09.10.2022 | | Winkler | Siebert |
| 10.10. – 16.10.2022 | | Witzke | Winkler |
| 17.10. – 23.10.2022 | | Bergander | Witzke |
| 24.10. – 30.10.2022 | | Freundlich | Bergander |
| | 31.10.2022 | Siebert | Freundlich |
| 01.11. - 06.11.2022 | | Siebert | Rehbein |
| 07.11. – 13.11.2022 | | Rehbein | Reiche |
| 14.11. – 20.11.2022 | | Reiche | Siebert |
| 21.11. – 27.11.2022 | | Leufgen | Witzke |
| 28.11. – 04.12.2022 | | Winkler | Leufgen |
| 05.12. – 11.12.2022 | | Witzke | Bergander |
| 12.12. – 18.12.2022 | | Bergander | Winkler |
| 19.12. – 23.12.2022 | | Freundlich | Reiche |
| | 24.12.2022 | Reiche | Leufgen |
| | 25.12.2022 | Rehbein | Siebert |
| | 26.12.2022 | Winkler | Freundlich |
| 27.12. – 30.12.2022 | | Leufgen | Rehbein |
| | 31.12.2022 | Witzke | Winkler |
| | 01.01.2023 | Bergander | Witzke |
| | | | |

Berichtigungsbeschluss zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2022

Vorbemerkungen:

Bei schriftlicher Abfassung des Geschäftsverteilungsplans ist es zu Abweichungen zum Beschluss in der Präsidiumssitzung vom 03.11.2021 gekommen. Diese sind nunmehr wie folgt zu berichtigen:

Abt. 24: Beratungshilfesachen:

Richter : Richter am AG Witzke
Vertreter: Direktorin des AG Müller
Zweiter Vertreter: Richter am AG Rehbein

Abt. 31: Familiensachen der Buchstaben A bis G

Richter: Richterin am AG Reiche
Vertreter: Richter am AG Witzke
Zweiter Vertreter: Richterin am AG Siebert

Abt. 32: Familiensachen mit den Buchstaben H bis R (Buchstabe H, soweit sie Eingänge ab dem 01.01.2022 betreffen), Familiensachen der Buchstaben I bis Z, soweit sie Eingänge bis zum 31.12.2021 betreffen

Richter: Richterin am AG Siebert
Vertreter: Richterin am AG Reiche
Zweiter Vertreter: Richter am AG Witzke

Bei der Anlage 3 ist der Passus „Entwurf Eildienstplan 2022 Richter“ zu streichen.

Senftenberg, den 14.12.2021

Müller

Reiche

Leufgen

Rehbein

Witzke